



Satzungen

§ 01	NAME UND SITZ DES VERBANDES	2
§ 02	TÄTIGKEITSBEREICH UND ZWECK DES VERBANDES	2
§ 03	MITTEL ZUR ERREICHUNG DER VERBANDSZIELE.....	3
§ 04	MITTELVERWENDUNG	3
§ 05	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 06	AUFNAHME VON MITGLIEDERN.....	4
§ 07	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 08	BEENDIGUNG DES MITGLIEDSVERHÄLTNISSES N.....	5
§ 09	ORGANE DES VERBANDES	6
§ 10	DIE GENERALVERSAMMLUNG	6
§ 11	DIE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	7
§ 12	AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG.....	7
§ 13	WAHLORDNUNG	8
§ 14	DER VORSTAND	9
§ 15	DIE KONTROLLE	11
§ 16	RECHTSORGANE	11
§ 17	DAS SCHIEDSGERICHT.....	11
§ 18	STRAFEN	12
§ 19	AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....	12
§ 20	ALLGEMEINES	13



§ 01 NAME UND SITZ DES VERBANDES

- 1) Der Verband führt den Namen "**SALZBURGER BADMINTON VERBAND**" und wird im folgenden Text kurz **SBV** genannt. Er ist die Vereinigung der im Bundesland Salzburg bestehenden Vereine oder Sektionen, die den Badminton sport ausüben.
- 2) Der Sitz ist Salzburg. Die Postadresse ist jeweils der Wohnort oder Firmensitz des vom Verbandstag gewählten Präsidenten. Eine gesonderte Postadresse kann durch den Vorstand festgelegt werden.
- 3) Der SBV ist Mitglied der Landessportorganisation (LSO) des "Österreichischen Badminton Verbandes", im folgenden Text kurz ÖBV genannt, und über diesen in der österreichischen Bundessportorganisation (BSO), dem Österreichischen Olympischen Comitee (ÖOC), der Europäischen Badminton Union (EBU) und der Internationalen Badminton Federation (IBF) vertreten.

§ 02 TÄTIGKEITSBEREICH UND ZWECK DES VERBANDES

- 1) Das Wirken des Verbandes erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg. Darüber hinaus können auch Vereine aus anderen Ländern und Bundesländern als außerordentliche (assoziierte) Mitglieder aufgenommen werden, soweit dies dem Verbandszweck förderlich ist.
- 2) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich, und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er übt seine Tätigkeit unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen und nur nach fachlichen und sportlichen Gesichtspunkten aus.
- 3) Zweck und Aufgaben des Verbandes sind vornehmlich:
 - a) Die Vertretung der ordentlichen Mitglieder (Vereine) und Verbandsangehörigen, die Wahrung ihrer Interessen in jeglicher Hinsicht sowie ihre Unterstützung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
 - b) Die Verbreitung, Förderung, Pflege und Überwachung des Badminton sports im Bundesland Salzburg.
 - c) Die alljährliche Durchführung von Landesmeisterschaften im Badminton für Mannschaften sowie im Einzel-, Doppel- und Mixedbewerb für beide Geschlechter und alle vertretenen Altersklassen gemäß den Richtlinien des SBV und ÖBV.
 - d) Die Regelung, Koordinierung und Überwachung des Wettspielbetriebes gemäß den Richtlinien des SBV und ÖBV.
 - e) Die Durchführung und Beschickung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art, soweit sie nicht an Verbandsmitglieder ([siehe § 5](#)) delegiert oder zur Durchführung vergeben wurden.
 - f) Die Wahrung des Ansehens des Badminton sports im Bundesland Salzburg und damit des österreichischen Sportes überhaupt.
 - g) Die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in den Massenmedien sowie in einer eigenen Verbandszeitschrift oder Homepage, wobei diese Tätigkeiten auch an Verbandsmitglieder delegiert werden können.



§ 03 MITTEL ZUR ERREICHUNG DER VERBANDSZIELE

1. Ideelle Mittel:

- a) Sportveranstaltungen ,Training , Kurse , Camps,
- b) Werbe- und Promotionsveranstaltungen,
- c) Gesellige Zusammenkünfte, Sportreisen, Vorträge, Versammlungen,
- d) Einrichten einer Fachbibliothek und Schaffung von Unterstützungsmaterial,
- e) Herausgabe von Mitteilungsblättern.

2. Materielle Mittel:

- a) Durch die vom Vorstand zu bestimmenden Mitgliedsbeiträge , Gebühren , Geldstrafen und Abgaben aller Art , wobei die Festsetzung derselben sich an den Richtsätzen des ÖBV zu orientieren hat.
- b) Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes aller Art,
- c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen wie Sponsor Leistungen,
- d) Subventionen durch den ÖBV,
- e) Subventionen aus öffentlichen für den Sport bestimmten Mitteln, durch das Land Salzburg und dessen Gemeinden,
- f) Allg. Sportförderungsmittel.(Sporttoto usw.)
- g) Kostenersatz für die vom SBV erbrachten Leistungen

§ 04 MITTELVERWENDUNG

- 1) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für die in der Satzung und in den Ordnungen angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 05 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie Verbandsangehörige.

1. Ordentliche Mitglieder:

- 1) Ordentliches Mitglied des SBV kann jeder Verein oder jede Sektion eines Vereines mit Sitz im Bundesland Salzburg sein. Voraussetzungen dazu sind:
 - a) daß der Badminton sport ausgeübt wird,
 - b) daß die zuständige Behörde vorher einen Nichtuntersagungsbescheid für den jeweiligen Verein erlassen hat,
 - c) daß die Vereinssatzungen weder mit Grundsätzen des SBV noch des ÖBV in Widerspruch stehen,
 - d) die jeweilige Vereinsleitung die Sektion Badminton ihres Vereines genehmigt hat.
 - e) Vereine haben im Allgemeinen die gleichen Aufgaben wie der Landesverband, übertragen auf den Wirkungsbereich, in dem der Verein tätig ist.



2. Außerordentliche Mitglieder:

- a) Vereine oder Sektionen von Vereinen mit Sitz außerhalb des Bundeslandes Salzburg können über Beschluss des Vorstandes als außerordentliche (assoziierte) Mitglieder aufgenommen werden.
- b) andere juristische oder physische Personen wie Betreiber und Besitzer von Badmintonanlagen, Förderer und sonstige Interessenten.
- c) Direkte Zuwendungen aus Verbandsmitteln können jedoch an außerordentliche Mitglieder nicht erfolgen.

3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:

- 1) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können auf Grund außergewöhnlicher Verdienste um den Badminton sport vom Vorstand einstimmig ernannt werden.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird anlässlich der nächstfolgenden Generalversammlung offiziell bekanntgegeben und die Ehrenmitgliedschaftsurkunde überreicht.

4. Verbandsangehörige:

- 1) Das sind alle über den ÖBV oder direkt durch den SBV gemeldete Einzelmitglieder der Vereine bzw. Sektionen sowie die Funktionäre des Verbandes und assoziierte Einzelmitglieder (z.B. Lehrer, Übungsleiter, Lehrwarte, Trainer, etc.).

§ 06 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des SBV unter Berücksichtigung der in § 5. genannten Voraussetzungen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 07 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sowie die Verbandsangehörigen, haben die Satzungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen und Beschlüsse des SBV und seiner Organe uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen termingerecht zu erfüllen.
- 2) Alle Verbandsangehörigen sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der Ordnungen und Durchführungsbestimmungen teilzunehmen.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, ist die Kontrolle einzubinden.
- 5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.



- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7) Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern zu.
- 8) Das passive Wahlrecht steht allen Verbandsangehörigen zu.
- 9) Angehörige des SBV, die ihre finanziellen oder sonstigen Verbandsverpflichtungen nicht erfüllen, können aufgrund der Ordnungen und Beschlüsse der zuständigen Organe mit Strafen belegt werden.

§ 08 BEENDIGUNG DES MITGLIEDSVERHÄLTNISSES

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Auflösung des Vereines.
 - b. Freiwilliger Austritt.
 - c. Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
 - d. Ausschluss von Verbandsangehörigen.
 - e. Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
 - f. Ableben von Verbandsangehörigen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- 2) Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist dem SBV nachweislich mitzuteilen.
- 3) Der freiwillige Austritt aus dem SBV kann jederzeit erfolgen. Die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen sind jedoch zu erfüllen.
- 4) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes (Vereines od. Sektion) oder eines Verbandsangehörigen durch den SBV ist möglich, wenn diese(r) sich schwere Verstöße gegen die Satzungen oder Ordnungen zuschulden kommen lässt, den Verband in seinem Ansehen schwer schädigt oder beharrlich gegen Anordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des SBV und seiner Organe verstößt. Ein Ausschluss kann nur über Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- 5) Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und der zustehenden Rechtsmittel schriftlich mittels Einschreibebrief mitzuteilen.
- 6) Einsprüche gegen ausgesprochene Ausschlüsse sind innerhalb von vier Wochen an den Präsidenten zu richten. Über Einsprüche gegen ausgesprochene Ausschlüsse entscheidet verbandsintern ausschließlich das Schiedsgericht.
- 7) Der Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn das Ansehen des Verbandes schwer geschädigt wurde, er kann ausschließlich über Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung erfolgen. Der Ausschluss hat die Aberkennung der verliehenen Ehrung / Ernennung zur Folge. Es gibt verbandsintern keine Einspruchsmöglichkeit.
- 8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind Vermögenswerte des SBV an den Verband zurückzuführen.
- 9) Die Entscheidung einer Wiederaufnahme obliegt dem Vorstand.



§ 09 ORGANE DES VERBANDES

1. Ideelle Mittel:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Fachausschüsse.
- d) Die Kontrolle.
- e) Das Schiedsgericht.

§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung des SBV findet alle zwei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr statt, damit die Beschlüsse für das neue Sportjahr (September bis Juni) gefasst werden können. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich (per Post, mittels Telefax oder per Email) mindestens zwei Wochen vor dem durch den Vorstand festgelegten Termin. Sie hat den Ort, die Zeit, die Tagesordnung, die eingereichten Anträge und eine Auflistung der Stimmberechtigten zu beinhalten.
- 2) Anträge zur GV sind drei Wochen vor der Abhaltung an den Vorstand zu senden. Es gilt das Datum des Poststempels, Faxbestätigung oder Eingangsbestätigung. Später eingebrachte Anträge bedürfen für ihre Behandlung einer Zweidrittelmehrheit.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind aktiv wahlberechtigt.
- 4) Weiters ist jedes ordentliche Mitglied (Verein, Sektion)nach seiner Mitgliedsstärke mit folgenden Zusatzstimmen stimmberechtigt. Maßgebend für die Mitgliederzahl ist der Stand laut ÖBV - Mitgliedermeldeliste am Monatsletzten vor der Generalversammlung.

25 - 49 Mitglieder	1 Zusatzstimme	75 - 99 Mitglieder	3 Zusatzstimmen
50 - 74 Mitglieder	2 Zusatzstimmen	über 100 Mitglieder	4 Zusatzstimmen

- 5) Zusätzlich hat jeder Verein für jede durch ein Vereinsmitglied besetzte SBV - Vorstandsfunktion gemäß §14.(2)(Funktionärsliste)eine weitere Zusatzstimme. Maßgebend ist der Funktionärsstand im SBV am Monatsletzten vor der Generalversammlung.
- 6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig
- 7) Wahlen und Beschluss Fassungen erfolgen in der Regel (Ausnahmen siehe Pkt. 8.) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Satzungsänderungen, oder ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



- 9) Nur anwesende Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sowie ordentliche Mitglieder, die durch mindestens eine anwesende volljährige Person, die Mitglied des betreffenden Vereins bzw. der Sektion ist, vertreten sind, sind stimmberechtigt.

§ 11 DIE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft es die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Vorstand. Die Formerfordernisse entsprechen dem § 10.
- 2) Eine solche muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn.
 - a. dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der Mitglieder mit entsprechender Begründung verlangen,
 - b. es die Kontrolle einstimmig und schriftlich unter Angabe einer vertretbaren Begründung verlangt,
 - c. der Präsident, der Finanzreferent oder beide Mitglieder der Kontrolle zurücktreten.Die außerordentliche Generalversammlung ist in diesem Falle vom ranghöchsten Vorstandsmitglied einzuberufen.
- 3) Bei Rücktritt eines Mitgliedes der Kontrolle oder anderer Funktionäre mit Ausnahme Pkt. 2) c) kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung unterbleiben, wenn der Vorstand einen Nachfolger für die laufende Funktionsperiode wählt und der / die Gewählte diese Funktion annimmt.
- 4) Als Tagesordnungspunkte an einem außerordentlichen Verbandstag sind ausschließlich jene zulässig, die zur Einberufung geführt haben. Der außerordentliche Verbandstag kann jedoch den gesamten Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder die Mitglieder der Kontrolle ihres Amtes entheben und neu wählen.

§ 12 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Der Generalversammlung ist vorbehalten:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Kontrolle
 - b) Änderungen der Satzungen,
 - c) Festlegung der Beiträge
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung von Ehrungen,
 - f) Auflösung des Verbandes
 - g) Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes .
- 2) Behandlung der Tagesordnung. Diese hat zu umfassen:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Formelle Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung . Dieses muss bereits vorab in der ersten Vorstandssitzung , die der betreffenden Generalversammlung folgt , vom Vorstand mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vorläufig genehmigt worden sein .Ansonsten wäre eine gedeihliche Arbeit im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung nicht möglich.



- d) Verlesung der Tagesordnung. Dabei ist festzustellen, ob noch Tagesordnungspunkte nachgereicht werden sollen. Ist dies der Fall, so muss über jeden nachgereichten Antrag einzeln abgestimmt werden, ob er noch in die Tagesordnung aufgenommen wird. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 - e) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - f) Bericht der Kontrolle
 - g) Entlastungsantrag für den Vorstand
 - h) Abstimmung über den Entlastungsantrag
 - i) Rücktritt des alten Vorstandes und der Kontrolle
 - j) Bericht des Wahlkomitees mit
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Wahl der Kontrolle
 - Annahme der Wahl durch die gewählten FunktionäreJeweils für eine Funktionsperiode von 2 Jahren .
 - k) Behandlung satzungsgemäß vorliegender Anträge und Berufungen.
 - l) Behandlung nachgereicherter Anträge aus §12. 2. (d)
 - m) Vornahme von Ehrungen und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- 3) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der amtierende Schriftführer des alten Vorstandes oder eine zu bestimmende Person.

§ 13 WAHLORDNUNG

- 1) Der Vorstand fordert das ordentliche Verbandsmitglied mit der größten Mitgliederzahl in der letzten Vorstandssitzung vor der Generalversammlung auf, den Vorsitzenden des Wahlausschusses binnen einer Woche dem Präsidenten zu nennen.
- 2) Der Vorsitzende des Wahlkomitees hat dafür zu sorgen, daß das Wahlkomitee seine Arbeit vor Beginn der Generalversammlung beendet hat. Dies beinhaltet auch, daß alle Personen, die im Wahlvorschlag genannt werden, vorab ihr Einverständnis zur Annahme der Ihnen zugedachten, erst durch die Wahl zu bestätigenden Position, bekunden.
- 3) Der Vorsitzende des Wahlkomitees hat die Pflicht, alle Kandidaten im Wahlvorschlag darauf hinzuweisen, daß jeder gewählte Funktionär, der die Wahl annimmt, verpflichtet ist, diese Funktion auch auszuüben.
- 4) das ordentliche Verbandsmitglied mit der größten Mitgliederzahl stellt den Vorsitzenden des Wahlkomitees. Diesem obliegt die Leitung und Organisation des Wahlkomitees. Weiters legt dem Vorsitzenden des Wahlkomitees der Generalversammlung den Wahlvorschlag zur Abstimmung vor.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Vertreter in das Wahlkomitee .Dieser vertritt das ordentliche Mitglied mit den Stimmen laut § 10.(3), § 10.(4). und §10.(5).
- 6) Das Wahlkomitee stimmt über die Wahlvorschläge ab.
- 7) Der angenommene Wahlvorschlag wird der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.



- 8) Findet kein Wahlvorschlag die Mehrheit, so sind die Wahlvorschläge mit den meisten gültigen abgegebenen Stimmen der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 9) Während des Wahlaktes leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Generalversammlung.
- 10) Über den Präsidenten und die Kontrolle muss einzeln abgestimmt werden.
- 11) Jede Person kann nur maximal 2 Funktionen im Vorstand des SBV ausüben. Der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzreferent und der Schriftführer müssen verschiedene Personen sein.

§ 14 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Er ist für die gesamten Verbandsangelegenheiten zwischen den Generalversammlungen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, zuständig und bedient sich dazu der in den Satzungen genannten Verbandsorgane.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Präsident (Vorsitz),
 - b) der / die Vizepräsidenten,
 - c) der Finanzreferent,
 - d) der Schriftführer,
 - e) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,Die Listung entspricht der Funktionärsliste gemäß § 10.4 ohne Kontrolle Punkt a) - e) müssen besetzt sein oder sind über eine außerordentliche Generalversammlung zu besetzen
- 3) Fachausschüsse können durch den Vorstand nach Bedarf eingerichtet und Fachausschussvorsitzende bis zur nächsten Generalversammlung in den Vorstand kooptiert werden.
- 4) Die einzelnen Funktionen umfassen im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Der Präsident:

Der Präsident führt die Verbandsgeschäfte, er hat in allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz inne und vertritt den Verband nach außen. Er legt die Aufgabenbereiche des / der Vizepräsidenten fest.
 - b) Der / die Vizepräsident(en):

Es können nach Bedarf ein bis zwei Vizepräsidenten durch den Verbandstag gewählt werden. Der Präsident legt eine Reihung der gewählten Vizepräsidenten für seine Vertretung im Verhinderungsfall fest.
 - c) Der Finanzreferent:

Der Finanzreferent ist für die finanziellen Belange des Verbandes verantwortlich. Dazu zählen insbesondere die Erstellung des Budgets je Kalender- oder Sportjahr und die Überwachung der Einhaltung desselben.
 - d) Der Schriftführer:

Der / die Schriftführer(in) hat die Protokolle und den Schriftverkehr des Verbandes zu führen. Ihm / ihr obliegt die Pflege des SBV-Handbuches und des Verbandsarchives.
 - e) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse:



Die Vorsitzenden der Fachausschüsse führen den jeweiligen Fachausschuss im Rahmen der bestehenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen. Sie legen die Anzahl der im Ausschuss vertretenen Ausschussmitglieder selbst fest und kooptieren diese in den Ausschuss. Protokolle sind vom Vorsitzenden zu führen und an den Vorstand weiterzuleiten.

- 5) Der Vorstandsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte ab. Dabei sind die Verbandsziele sowohl im sportlichen als auch im administrativen Bereich im Rahmen der Satzungen für das folgende Sportjahr festzulegen und die dafür notwendigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu beschließen.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der möglichen Stimmen beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung eine Vorstandssitzung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Es besteht auch die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses.
- 7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes mit jeweils einer Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Die Mitglieder der Kontrolle sind mit beratender Stimme zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Verbandsangehörige oder externe Personen können über Vorschlag von Vorstandsmitgliedern nur durch den Präsidenten eingeladen werden.
- 9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer innerhalb von vier Wochen an alle Vorstandsmitglieder und ordentlichen Mitglieder zu versenden.
- 10) Ein Protokoll gilt vorab als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen durch ein Vorstandsmitglied gegen das gesamte Protokoll oder Teile daraus Einspruch erhoben wird. Beeinspruchte Protokollinhalte müssen vom GV umgehend behandelt und einer Klärung zugeführt werden. Darüber sind unverzüglich alle Vorstandsmitglieder durch den Schriftführer in geeigneter Weise zu informieren.
- 11) In besonders dringlichen Fällen und insbesondere wenn dem SBV Schaden erwachsen könnte, kann in Einzelfällen der Präsident oder ein Vizepräsident ex praesidio Entscheidungen treffen. Diese sind jedoch vorher tunlichst mit dem zuständigen Vorstandsmitglied abzustimmen. Darüber ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- 12) Für internen und externen Schriftwechsel mit rechtsverbindlichem und / oder dem SBV zwingendem, bestimmendem oder bindendem Inhalt und / oder kumulierten Wertgrenzen über €uro 1.500 wenn kein entsprechender Beschluss vorliegt, gilt das 'Vieraugenprinzip' Es sind daher zwei Unterschriften notwendig.

z.B.: Präsident / Vizepräsident od. Präsident / Vorstandsmitglied, etc.



- 13) Finanztransaktionen außerhalb des vom Vorstand genehmigten Budgets sind vom Präsidenten und vom Finanzreferenten zu unterfertigen und vom Präsidenten zu verantworten. Finanztransaktionen, die zur Verschuldung des Verbandes führen könnten bedürfen ausschließlich unter Klärung der Haftungsübernahme, der Zustimmung des Vorstandes und des Präsidenten. Das heißt, die Zustimmung des Präsidenten ist dazu unbedingt notwendig.

§ 15 DIE KONTROLLE

- 1) Es sind zwei Verbandsangehörige für zwei Jahre in die Kontrolle zu wählen. Scheidet ein Mitglied der Kontrolle während einer Funktionsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied bei der nächsten Vorstandssitzung zu wählen. Scheiden beide Mitglieder der Kontrolle aus, so ist ein außerordentlicher Verbandstag lt. [§ 11. Pkt. 2. c\)](#) einzuberufen.
- 2) Die Aufgabe der Kontrolle ist die Überwachung sämtlicher Organe des SBV auf Einhaltung der Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie die Überprüfung des Finanzabschlusses. Die Kontrolle hat jährlich zu erfolgen.
- 3) Die Mitglieder der Kontrolle sind berechtigt an allen Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihnen jederzeit Einsicht in alle verlangten Unterlagen zu gewähren. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, von der Kontrolle geforderte Erklärungen oder Erläuterungen abzugeben.
- 4) In begründeten Fällen kann die Kontrolle die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. (siehe [§ 11 Pkt. 2. b\)](#)).

§ 16 RECHTSORGANE

- 1) In allen Streitigkeiten und Protesten aus dem Verbandsgeschehen entscheidet in folgender Reihenfolge:
 - das zuständige Fachreferat,
 - der Vorstand,
 - das Schiedsgericht.
- 2) Berufungen und Proteste sind über diesen Instanzenweg zu leiten.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) Das Schiedsgericht ist das oberste Rechtsorgan und die letzte Instanz des Verbandes. Es ist in folgender Weise aus den Vorstandsmitgliedern und den Vertretern der ordentlichen Mitglieder (Vereinsvertreter) vom Vorstand zu bilden.
- 2) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder und den Vertretern der ordentlichen Mitglieder (Vereine) scheidet alle aus, die einem Verein der Streitparteien angehören. Aus den verbleibenden Funktionären werden mittels Los drei Mitglieder für das Schiedsgericht und drei Ersatzmitglieder bestimmt.
- 3) Eine Berufung in das Schiedsgericht kann nur mit entsprechender Begründung (Befangenheit oder sonstige Verhinderung) abgelehnt werden. Wird die Begründung durch den Vorstand anerkannt, so ist ein Ersatzmitglied mittels Los durch diesen nach zu nominieren.



- 4) Die drei Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen sich einen Vorsitzenden. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.
- 5) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Streitparteien unter Zugrundelegung der Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SBV und ÖBV nach bestem Wissen und Gewissen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind verbandsintern endgültig und unanfechtbar. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 6) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist den Streitparteien mit entsprechender Begrün-dung schriftlich durch den Vorsitzenden mitzuteilen. Eine Kopie geht an den Vorstand.

§ 18 STRAFEN

- 1) Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen werden so-weit sie nicht darin geregelt sind, vom Vorstand mit Strafen belegt.
- 2) Die Strafen treten mit dem Tag der schriftlichen Verständigung in Kraft und können beste-hen aus:
 - Rügen / Verwarnungen,
 - Geldstrafen,
 - Suspendierung / Sperre
 - Ausschluss lt. § 8. Pkt. 4. bis 7.
- 3) Gegen Strafen steht den Betroffenen die Möglichkeit der Berufung über die Instanzen lt. § 17. offen.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gül-tigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Ist eine Abstimmung über die Auflösung des Verbandes wegen mangelnder Anwesenheit der Stimmberechtigten (zwei Drittel) nicht möglich, so ist innerhalb von vier Wochen neu-erlich ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Ist dabei die Beschlussfähigkeit lt. Pkt. 1 zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine Stunde später, am glei-chen Ort und mit der gleichen Tagesordnung ein Verbandstag statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten / Stimmen beschlussfähig ist.
- 3) Wird die Auflösung des Verbandes gemäß Pkt. 1. oder 2. beschlossen, so ist das Vermögen des SBV nach Abdeckung aller Passiva gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabga-benordnung zuzuführen. Darüber ist ein Beschluss zu fassen und dieser ist im Protokoll festzuhalten.
- 4) Das Protokoll über eine Auflösung des Verbandes ist sofort zu erstellen, von allen Stimm-berechtigten zu zeichnen und der zuständigen Behörde unverzüglich durch den Präsiden-ten zu übermitteln.



§ 20 ALLGEMEINES

- 1) Die authentische Auslegung der Satzungen des SBV ist ausschließlich Sache der Generalversammlung.
- 2) In allen unzureichend geregelten oder gänzlich unregelmäßig gregelten Fällen entscheidet der Vorstand. Dabei ist nach Möglichkeit sinngemäß nach den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des ÖBV zu entscheiden.

Zell am See , den 15.04.2003

Josef Dollmann
Präsident

Dijana Kaukovic
Schriftführer

*) Fachausschüsse lt. § 14. Pkt. 3.

Raum für behördlichen Genehmigungsvermerk: